



ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 90346
Gerät: Federbeine
Typ: 7610-1407
Inhaber der ABE: De Koning GmbH
5431 Ebernhahn
Hersteller: Koni B.V.
NL-3260 AA Oud-Beijerland/Niederlande

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:
Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90346

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen,
die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß ge-
ben können, dürfen nicht angebracht werden.



- 2 -

Mit dem zugeweilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur
gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in
jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind
nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes
gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum
Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich
verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße
Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehe-
nen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Ferti-
gung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck
Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen,
wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmig-
ten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder
endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Auf-
nahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem
Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats
mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis ver-
liehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Drit-
ter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das
Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ
den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf
kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen
die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflich-
ten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen
Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben,
verstößt hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist
oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung
den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr ent-
spricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis
verwiesen.



- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in
beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und
dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt
werden.

Die Federbeine, Typ 7610-1407, dürfen nur paarweise unter
den auf Blatt 9 des beiliegenden Gutachtens genannten Bedin-
gungen und an den dort genannten Kraftträdern verwendet werden.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezüge auf
den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen
Einbaubedingungen hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung zu er-
folgen.
An jedem Federbein müssen an einer auch nach dem Einbau sicht-
baren Stelle gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder des Herstellerzeichens,
der Name des Vertriebers oder dessen Zeichen,
der Typ des Federbeines und
das Typzeichen

angebracht sein.

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können
die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und
Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sicherge-
stellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-
Bundesamt zugeweilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen
der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des
Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom
20.03.1989 festgehaltenen Angaben.



- 4 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch
fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand
vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 19. Mai 1989
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

[Signature] Cymara
Verwaltungsangestellter

Anlage:
1 Gutachten

[Large diagonal scribble]

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 StVZO
Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Art des Fahrzeugteils: **Federbein**
 Typ: **7610-1407**
 Hersteller/Vertriebsfirma:
De Koning GmbH
5431 Ebernheim

3 Verwendungsbereich der Federbeine

Die Federbeine Typ 7610-1407 dürfen nur an den hier aufgeführten Kraft-
 fädern paarweise verwendet werden.

Hersteller Verkaufsbezeichnung	Baujahr	amtl. Typ- bezeichnung	ABE-Nr.	Federbeine Kennzeichnung
<u>Yamaha/J</u> <u>7101</u>				
XS 750	Bj. '77-'80	1 T 5	A 260	7610-1407
XS 750 Special	Bj. '80-'81			
XS 750 US Custom				
XS 750 SE				
XS 850	Bj. '80-'83	4 E 2	B 602	
XU 650	Bj. '80-'85	4 K O	B 736	
FZK 750	ab Bj. '86	2 J E	E 487	